

Gemeinderat, welcher mit ‚Vertretung und Leitung‘ der Gemeinde betraut war. Dieser setzte sich, je nach Größe, aus drei bis sieben Gemeinderäten, dem Ortsvorsteher und dem Kassier zusammen.⁵⁷

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes erhielt die Gemeinde Einfluss auf das Schul- und Armenwesen sowie mit dem 1870 erschaffenen Kirchenrat auf die Verwaltung des Kirchengutes.⁵⁸ Vogt hält fest, dass „alles was mit Belastungen für die Untertanen verbunden war, [...] weitgehend der Gemeinde übertragen [wurde].“⁵⁹ Mit §7 des neuen Gemeindegesetzes werden die Bewohner_innen einer jeden Gemeinde in drei Kategorien unterteilt: Bürger, Niedergelassene und Fremde. Den ehemaligen Hintersassen⁶⁰ wurde mit dem Gemeindegesetz ein einfaches Bürgerrecht zugesprochen, außer sie bestritten die in §27 festgehaltene Einkaufstaxe um ein volles Bürgerrecht zu erlangen. Die Kategorie Hintersasse wurde mit dem hier behandelten Gemeindegesetz abgeschafft, da laut §8 jeder heimatberechtigte⁶¹ Hintersasse das Bürgerrecht an seinem Wohnort erhielt, man konnte nur in einer Gemeinde des Landes das Bürgerrecht innehaben. Heimatlose wurden im Notfall vom Landgericht zugewiesen und gleich den Hintersassen aufgenommen. Mit dem vollen Bürgerrecht gehen, neben dem aktiven und passiven Stimmrecht, Vorteile (wie Rechte an Gemeindegütern und Realitäten) einher, andererseits müssen auch die Gemeindelasten getragen werden.

Unter den Niedergelassenen verstand man „liechtensteinische Staatsbürger und Nichtstaatsbürger“⁶², die in der Gemeinde mit eigenem Haushalt lebten, jedoch ohne Bürgerrecht waren. Solange sie sich selbst erhalten konnten und frei von Schuld waren, konnte ihnen der Aufenthalt nicht verweigert werden. Die niedergelassenen Nichtstaatsbürger waren bezüglich der Rechte und Pflichten den niedergelassenen Staatsbürgern gleichgestellt, nur blieben sie von den Gemeindeversammlungen und Wahlen ausgeschlossen. Als Fremde galten alle Nichtstaatsbürger, die sich vorübergehend im Fürstentum aufhielten. Sie kamen nicht in

⁵⁷ Geiger, Geschichte, 319.

⁵⁸ Geiger, Geschichte, 319. Gemeindegesetz vom 30. Juni 1864. §4.

⁵⁹ Vogt, Staatliche Organisation und Verwaltung, 96.

⁶⁰ Hintersasse: „Dorfbewohner ausserhalb des gemeindlichen Bürgerrechts, die als unterbäuerliche Schicht sowohl bei den Teilhaberechten an der Allmende als auch bei den politischen Rechten stark minderberechtigt waren. [Sie] zahlten der Herrschaft für ihr Niederlassungsrecht eine einmalige Einkaufsgebühr oder eine jährliche Abgabe, das „Hintersässgeld.“ Marquart, Hintersassen. In: HLFL. Bd.1, 360.

⁶¹ „Als heimatberechtigt haben zu gelten, jene a) welche mit ihren Familien ununterbrochen durch mehr als dreissig Jahre in der Gemeinde wohnen; b) durch die ganze Zeit ihres Aufenthaltes mit keinem Heimatschein versehen waren und c) sich mit Zustimmung des Ortsvorstandes ihres Wohnortes verehelichten oder für die Gemeinde Militärdienst leisteten. 3) Die übrigen Hintersassen sind von nun an als Niedergelassene zu behandeln.“ §8 Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864.

⁶² §32 Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864.